

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 15. März 1994

57. Stück

-
- 189. Verordnung:** Ausschluß der Republik Polen vom Anwendungsbereich des Präferenzollgesetzes
- 190. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten
- 191. Verordnung:** Festsetzung der Jounaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
- 192. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Beurteilung der Tätigkeit als freiberuflicher bildender Künstler durch eine Kommission im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht
- 193. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 223 Flötzersteig Straße im Bereich der Stadt Wien
-

189. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Republik Polen vom Anwendungsbereich des Präferenzollgesetzes ausgeschlossen wird

Gemäß § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 15/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die bisher in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführte „Republik Polen“ wird vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Diese Verordnung ist auf zollamtliche Abfertigungen anzuwenden, bei denen der gemäß § 6 des Zollgesetzes 1988 maßgebende Zeitpunkt nach dem 14. Mai 1994 liegt.

Lacina

190. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten geändert wird

Auf Grund des § 74 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 537/1992, über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird der Prozentsatz „9,53“ durch den Prozentsatz „11,11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Michalek

191. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Jounaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Auf Grund der §§ 17 a und 17 b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Den Beamten und Vertragsbediensteten, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Jounaldienst

herangezogen werden, gebühren für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung Journaldienstzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

(2) Den Beamten und Vertragsbediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden

1. in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten haben, um bei Bedarf auf der Stelle ihre dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, oder
2. erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft), gebühren hierfür Bereitschaftsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3.

§ 2. (1) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Werktagen, die nicht in Freizeit ausgeglichen werden, beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes 1,05 vH
2. Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV,
Journaldienst des diensthabenden Generalstabsoffiziers/BMLV/Leitungsstab,
Journaldienst des diensthabenden Generalstabsoffiziers/BMLV/Op,
Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV/EZ-Luft,
Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeoffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale 0,87 vH
3. Journaldienst des Garnisonsoffiziers vom Tag 0,66 vH
4. Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeres-sanitätsanstalten, in Militärspitälern und im Heeresspital 0,59 vH
5. Journaldienst des technischen Offiziers in der EZ/B,
Journaldienst des technischen Offiziers in der Brandmeldezentrale der EZ/B,
Journaldienst der Offiziere vom Tag,
Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren A, B 1, B 2,
Journaldienst der Militärstreife,
Journaldienst der Unteroffiziere vom Tag,
Journaldienst des diensthabenden Unteroffiziers/BMLV/EZ-Luft,
Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeunteroffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale 0,51 vH

6. Wachdienst 0,43 vH
7. Journaldienst der Chargen vom Tag 0,36 vH des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37,5 vH als Überstundenzuschlag, wobei sich 25 vH auf die Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 12,5 vH auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr beziehen.

(2) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes 1,41 vH
2. Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV,
Journaldienst des diensthabenden Generalstabsoffiziers/BMLV/Leitungsstab,
Journaldienst des diensthabenden Generalstabsoffiziers/BMLV/Op,
Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV/EZ-Luft,
Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeoffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale 1,16 vH
3. Journaldienst des Garnisonsoffiziers vom Tag 0,88 vH
4. Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren ab B sowie in Heeres-sanitätsanstalten, in Militärspitälern und im Heeresspital 0,79 vH
5. Journaldienst des technischen Offiziers in der EZ/B,
Journaldienst des technischen Offiziers in der Brandmeldezentrale der EZ/B,
Journaldienst der Offiziere vom Tag,
Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren A, B 1, B 2,
Journaldienst der Militärstreife,
Journaldienst der Unteroffiziere vom Tag,
Journaldienst des diensthabenden Unteroffiziers/BMLV/EZ-Luft,
Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeunteroffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale 0,68 vH
6. Wachdienst 0,58 vH
7. Journaldienst der Chargen vom Tag 0,48 vH des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 vH als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

1. für die im § 1 Abs. 2 lit. a angeführten Personen 40 vH der Vergütung für eine der Dauer der Bereitschaft (§ 17 b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) entsprechende Überstundenleistung (§§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956),
2. für die im § 1 Abs. 2 lit. b angeführten Personen

an Werktagen	0,5 vT
an Sonn- und Feiertagen	0,7 vT

 des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für jede Stunde einer Rufbereitschaft (§ 17 b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956).

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, BGBl. Nr. 176/1975, tritt mit Ablauf des 31. März 1994 außer Kraft.

Fasslabend

192. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Beurteilung der Tätigkeit als freiberuflicher bildender Künstler durch eine Kommission im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht geändert wird

Auf Grund des § 194 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Beurteilung der Tätigkeit als freiberuflicher bildender Künstler durch eine Kommission im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht, BGBl. Nr. 55/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 genannten Vereinigungen bildender Künstler haben dem Vorsitzenden der Kommission die nachstehende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern namhaft zu machen:

1. Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Vereinigungen je zwei Mitglieder und vier Ersatzmitglieder;

2. die im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Vereinigungen je ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gemäß § 3 namhaft gemachten Personen sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für jeweils drei Jahre zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) zu bestellen.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat vor Erstattung eines Gutachtens die Kommission dann nicht zu hören, wenn die Person, deren freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler Gegenstand des abzugebenden Gutachtens ist, eine der nachstehend genannten Bildungseinrichtungen absolviert hat:

- Akademie der Bildenden Künste;
- Hochschule für angewandte Kunst;
- Technische Universität Wien (Studienrichtung „Architektur“);
- Technische Universität Graz (Studienrichtung „Architektur“);
- Universität Innsbruck (Studienrichtung „Architektur“);
- Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (dieser ist die bestandene Kunstschule der Stadt Linz gleichzuhalten);
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Studienrichtung „Bühnengestaltung“);
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Studienrichtung „Bühnengestaltung“);
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (Studienrichtungen „Bühnengestaltung“, „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“ und „Textiles Gestalten und Werken“);
- Höhere graphische Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt Wien XIV (Fachschule für Graphik-Design, Speziallehrgang für Graphik, Speziallehrgang für Graphik-Design, Fachschule für Fotografie, Höhere Lehranstalt für Fotografie und visuelle Medien, Höhere Lehranstalt für Grafik-Design, Kolleg für Fotografie, Meisterklasse für Grafik-Design und Meisterklasse für Fotografie);
- Höhere Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt für Textildruck Wien V (Höhere Lehranstalt für Textil-Design, Kolleg für Textil-Design, Fachschule für Textil-Design);
- Höhere technische Bundeslehranstalt Linz I (Fachschule für Graphik-Design, Speziallehrgang für Graphik, Speziallehrgang für Graphik-Design, Höhere Lehranstalt für Grafik-Design);
- Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr (Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Modeschmuckerzeuger, Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Graveure, Gürt-

ler, Stahlschneider und Modeschmuckerzeuger, Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Kunstschmiede und Metallplastiker);
 Höhere technische Bundeslehranstalt Hallstatt (Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Bildhauerei);
 Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein (Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Bildhauerei);
 Höhere technische Bundeslehranstalt Graz — Ortweingasse (Höhere Lehranstalt für bildnerische Gestaltung);
 Höhere technische Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt Innsbruck II (Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig angewandte Malerei, Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Bildhauerei, Aufbaulehrgang für Berufstätige für Kunsthandwerk);
 Höhere technische Bundeslehranstalt Ferlach (Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliers und Modeschmuckerzeuger, Fachschule für Kunsthandwerk — Ausbildungszweig Graveure, Gürtler, Stahlschneider und Modeschmuckerzeuger);
 Höhere Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik Wien XVI (höhere Lehranstalt für Kunstgewerbe, Lehrgang für Bühnenschneiderei, Lehrgang für Textilrestauratoren);
 Höhere Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik Linz (höhere Lehranstalt für Kunstgewerbe);
 Private Fachschule für gewerbliche Holzbildhauerei des Vereins „Schnitzschule Elbigenalp“;
 Private Glasfachschule Kramsach des Schulvereins der Glasfachschule Kramsach (Aufbaulehrgang für Kunsthandwerk-Design, Kolleg für Kunsthandwerk-Design);
 Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob (Fachschule für Keramik und Ofenbau);
 Modeschule der Stadt Wien (Fachklasse für Textilentwurf und Textildruck);
 Wiener Kunstschule (Schule für Malerei, Schule für Gebrauchsgraphik und Schaufensterdekoration, Schule für Bildhauerei und Keramik, Schule für Baugestaltung, Architektur und Innenarchitektur).“

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn es zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes zweckdienlich ist, hat der Vorsitzende die im § 5 genannte Person schriftlich zu ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist ab Zustellung des Ersuchens, die nicht kürzer als zwei und nicht länger als acht Wochen sein darf, ihr geeignet erscheinende Unterlagen über ihre freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler vorzulegen; auf ihr Ansuchen kann der Vorsitzende diese Frist um höchstens weitere acht Wochen verlängern, sofern wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden.“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Falle, in dem gemäß § 5 die Kommission zu hören ist, hat der Vorsitzende unverzüglich nach dem Einlangen des vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu übermittelnden Ersuchens des Versicherungsträgers (der Verwaltungsbehörde), wenn er aber ein Ersuchen gemäß § 8 Abs. 1 stellt, nach Ablauf der für die Vorlage von Unterlagen bestimmten Frist, eine Sitzung der Kommission anzuberaumen und zu dieser Sitzung sechs Mitglieder einzuladen, nach Möglichkeit auch solche, die für das Fachgebiet (§ 3 Abs. 2) namhaft gemacht wurden, das jenem der in § 5 genannten Personen entspricht. Die Beiziehung von Auskunftspersonen mit beratender Stimme ist zulässig.“

Scholten

193. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 223 Flötzersteig Straße im Bereich der Stadt Wien aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. November 1973, BGBl. Nr. 13/1974, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 223 Flötzersteig Straße im Bereich der Stadt Wien wird aufgehoben.

Schüssel